

224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

22. 2. 1972

Regierungsvorlage

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

in dem Wunsch, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Botschafter Dr. Wilfried Gredler
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Paul Frank, Staatssekretär des Auswärtigen Amts und
Herrn Dr. Günther Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

(zu Artikel 1 des Übereinkommens)

(1) Rechtshilfe wird in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen geleistet, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind und im ersuchten Staat die Justiz- oder Verwaltungs-

behörden zuständig wären. Für die Rechtshilfe durch Zustellung ist es nicht erforderlich, daß im ersuchten Staat eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Verfolgung zuständig wäre.

(2) Die Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten ist zulässig.

Artikel II

(zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Das Übereinkommen und dieser Vertrag werden auch angewendet:

1. in Angelegenheiten des Strafaufschubes, der Strafunterbrechung und der bedingten Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung;
2. in Gnadsachen;
3. in Verfahren über die Verpflichtung zur Entschädigung für unschuldig erlittene Haft oder andere Verfolgungsmaßnahmen oder ungerechtfertigte Verurteilung;
4. in gerichtlich anhängigen Verfahren wegen Zu widerhandlungen, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten sind.

Artikel III

(1) In Angelegenheiten der Strafrechtspflege unterstützen einander die Polizeibehörden der Vertragsstaaten im Rahmen und in entsprechender Anwendung des Übereinkommens und dieses Vertrages durch

- a) Fahndung,
 - b) Personenfeststellung,
 - c) Beschaffung und Erteilung von Auskünften.
- Die Befragung von Personen zu diesen Zwecken ist zulässig.

(2) Auf Veranlassung einer Justizbehörde des ersuchenden Staates wird bei Gefahr im Verzug Unterstützung auch durch polizeiliche Verneh-

mung, Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen gewährt. In diesen Fällen sind im Ersuchen die Justizbehörde und deren Aktenzeichen anzugeben.

(3) Polizeiliche Unterstützung nach diesem Artikel wird begehrts und geleistet durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich einerseits und durch das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland andererseits.

Artikel IV

(zu Artikel 2 des Übereinkommens)

(1) Rechtshilfe wird im Rahmen des Artikels I auch in Verfahren wegen Zu widerhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Monopolvorschriften geleistet; bei der Beurteilung, ob für die Verfolgung einer Zu widerhandlung im ersuchten Staat eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde zuständig wäre, wird jedoch nicht geprüft, ob in diesem Staat eine Abgabe oder Steuer, ein Zoll oder Monopol gleicher Art besteht.

(2) Rechtshilfe durch Übermittlung von Akten, Schriftstücken oder Beweisgegenständen, über welche die Finanz-(Zoll-)behörden des ersuchten Staates verfügen können, wird auch im unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden des ersuchenden Staates und den Finanz-(Zoll-)behörden des ersuchten Staates geleistet.

(3) Die nach den Vorschriften der Vertragsstaaten bestehenden Geheimhaltungspflichten in fiskalischen Angelegenheiten stehen der nach diesem Artikel zu leistenden Rechtshilfe nicht entgegen. Umstände oder Tatsachen, die den Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaates im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen bekannt werden, unterliegen der nach den Vorschriften dieses Staates in fiskalischen Angelegenheiten bestehenden Geheimhaltungspflicht.

Artikel V

(zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Gegenstände, die aus der mit Strafe bedrohten Handlung herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind, werden zum Zwecke der Aushändigung an den Geschädigten übermittelt, sofern nicht

- a) die Gegenstände im ersuchten Staat als Beweisstücke für ein bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängiges Verfahren benötigt werden,
- b) die Gegenstände im ersuchten Staat der Einziehung oder dem Verfall unterliegen, oder
- c) Dritte Rechte an ihnen geltend machen.

(2) Für ein Ersuchen nach Absatz 1 ist eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht erforderlich.

Artikel VI

(zu Artikel 4 des Übereinkommens)

(1) Den Vertretern der am Strafverfahren beteiligten Behörden und den sonst daran beteiligten Personen sowie deren Vertretern wird die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat gestattet. Sie können ergänzende Fragen oder Maßnahmen anregen. Artikel 12 des Übereinkommens findet entsprechende Anwendung.

(2) Zur Dienstverrichtung der Behördenvertreter in der Republik Österreich bedarf es der Zustimmung des Bundesministers für Justiz, in der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung des Bundesministers der Justiz oder des Justizministeriums des Landes (Landesjustizverwaltung), in dessen Bereich die Rechtshilfe geleistet werden soll; Artikel 2 lit. b) des Übereinkommens ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

(zu Artikel 6 des Übereinkommens)

Auf die Rückgabe der im Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens erwähnten Beweisstücke und Schriftstücke wird keinesfalls verzichtet, wenn Dritte, die Rechte an ihnen geltend machen, dem Verzicht nicht zustimmen.

Artikel VIII

(zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 10 des Übereinkommens finden auf alle Fälle der Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung. Das Ersuchen um Gewährung eines Vorschusses kann auch von dem Zeugen oder Sachverständigen gestellt werden.

Artikel IX

(1) Gestattet der ersuchte Staat die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, so hat er sie für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zu überstellen, sofern nicht dieser die Freilassung verlangt.

(2) Gestattet ein dritter Staat die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, so gelten für

224 der Beilagen

3

die Beförderung dieses Häftlings durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Absätze 2 und 3 des Artikels 11 des Übereinkommens entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens sind auf die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 erwähnten Fälle entsprechend anzuwenden.

Artikel X

(zu Artikel 13 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat übermittelt von den Polizeibehörden des anderen Staates für Zwecke der Strafrechtspflege erbetene Auszüge aus dem Strafrechtsregister und auf dieses bezügliche Auskünfte in dem Umfang, in dem seine Polizeibehörden sie in ähnlichen Fällen erhalten könnten.

(2) Aus anderen Gründen als für Zwecke der Strafrechtspflege werden auf Ersuchen der Behörden des einen Vertragsstaates Auszüge aus dem Strafrechtsregister des anderen Vertragsstaates und auf dieses bezügliche Auskünfte in dem Umfang erteilt, in dem seine Behörden sie in ähnlichen Fällen erhalten könnten.

Artikel XI

(zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) In Zustellungsersuchen wird bei den Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstückes sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren bezeichnet.

(2) Einem Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Beweisstücken oder Schriftstücken wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der richterlichen Anordnung beigefügt.

Artikel XII

(zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet der Rechtshilfeverkehr unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde statt. Die Vermittlung durch den Bundesminister für Justiz der Republik Österreich einerseits und durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland andererseits wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Ersuchen um Überstellung oder Durchbeförderung von Häftlingen werden durch den Bundesminister für Justiz der Republik Österreich einerseits und durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland andererseits übermittelt. In dringen-

den Fällen ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizbehörden der beiden Vertragsstaaten zulässig.

(3) Die im Artikel X Abs. 1 dieses Vertrages erwähnten Ersuchen werden durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich einerseits und durch das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland andererseits übermittelt und auf demselben Weg beantwortet; bei Gefahr im Verzug ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Polizeibehörden und den zuständigen Strafregisterbehörden zulässig.

(4) Die im Artikel X Abs. 2 dieses Vertrages erwähnten Ersuchen werden durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich einerseits und durch den Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland andererseits übermittelt und auf demselben Weg beantwortet.

Artikel XIII

(zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Anwendung der Artikel V und IX dieses Vertrages entstandenen Kosten werden von dem ersuchenden Staat erstattet.

Artikel XIV

(zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Auf Grund einer nach Artikel 21 des Übereinkommens übermittelten Anzeige eines Vertragsstaates werden die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates prüfen, ob nach dem Recht dieses Staates eine Person strafgerichtlich zu verfolgen ist. Die Strafverfolgung ist auch dann zulässig, wenn der Sachverhalt im ersuchten Staat als Übertretung zu würdigen ist. Ist nach dem angezeigten Sachverhalt die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates begründet, so kann die Strafverfolgung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Tat im Ausland begangen worden ist.

(2) Sind bei der Beurteilung des Sachverhalts im Sinne des Absatzes 1 Straßenverkehrsvorschriften zu berücksichtigen, so sind die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zugrunde zu legen.

(3) Ein zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendiger Antrag oder eine solche Ermächtigung, die in dem ersuchenden Staat vorliegt, ist auch im ersuchten Staat wirksam; nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderliche Anträge oder Ermächtigungen können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde dieses Staates nachgeholt werden.

(4) Die Anzeige hat eine Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Die in Betracht kommenden Gegenstände und Unterlagen sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufü-

gen; die Gegenstände und die urschriftlichen Unterlagen werden dem ersuchenden Staat sobald wie möglich zurückgegeben, soweit er auf die Rückgabe nicht verzichtet. Außerdem sind der Anzeige eine Abschrift der nach dem Recht des ersuchenden Staates anwendbaren Strafbestimmungen und in den Fällen des Absatzes 2 der am Tatort geltenden Verkehrsregeln beizufügen.

(5) Die durch die Anwendung des Artikels 21 des Übereinkommens und dieses Artikels entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

Artikel XV

(zu Artikel 21 des Übereinkommens)

Die Behörden des ersuchenden Staates sehen von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen wegen der angezeigten Tat nach Einleitung der Strafverfolgung gegen den Täter im ersuchten Staat ab, wenn dort

- a) die verhängte Strafe oder die angeordnete Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt oder erlassen oder ihre Vollstreckung ganz oder teilweise ausgesetzt oder verjährt ist;
- b) der Täter aus anderen als verfahrensrechtlichen Gründen rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- c) das Verfahren von einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde aus anderen als verfahrensrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist.

Artikel XVI

(zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Die Strafnachrichten werden mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht.

(2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Vertragsstaat dem anderen im Einzelfall Abschriften strafrechtlicher Erkenntnisse. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesminister für Justiz der Republik Österreich und dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland statt.

Artikel XVII

(zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt einer der Vertragsstaaten das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Ver-

hältnis zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zwei Jahre nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei dem Generalsekretär des Europarates wirksam.

Artikel XVIII

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XIX

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für beide Vertragsstaaten verbindlich ist; andernfalls tritt dieser Vertrag einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten verbindlich wird.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 31. Jänner 1972 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Gredler m. p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Frank m. p.
Erkel m. p.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ist für Österreich am 31. Dezember 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 41/1969). In der Bundesrepublik Deutschland, deren gesetzgebende Körperschaften das Übereinkommen bereits vor längerer Zeit genehmigt haben, soll es demnächst in Kraft gesetzt werden. Die Rechtshilfe in Strafsachen ist im Verhältnis zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland derzeit in dem Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 22. September 1958, BGBl. Nr. 193/1960, geregelt. Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 26 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens seine Wirksamkeit verlieren. Es ergibt sich daher das Bedürfnis nach dem Abschluß eines zweiseitigen Zusatzvertrages zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland — der Abschluß solcher Zusatzverträge ist im Artikel 26 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehen —, um die Vorteile des zwischen den beiden Staaten vereinbarten Geschäftsverkehrs zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten zu erhalten und weitere Vereinfachungen gegenüber dem Übereinkommen vorzusehen. Überdies war es erforderlich, unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Rechtsordnungen der beiden Staaten bestimmte, in dem mehrseitigen Übereinkommen nicht oder nur in den Grundzügen behandelte Fragen ergänzend zu regeln und die Anwendung zu dem Übereinkommen gemachter Vorbehalte im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu präzisieren und nach Möglichkeit einzuschränken.

Nach dem Austausch von Vertragsentwürfen wurde im Zuge von Delegationsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland im Februar 1968 und im Oktober 1968 ein gemeinsamer Vertragsentwurf erstellt. Abschließende Gespräche fanden sodann mit einem Vertreter des deutschen Bundesministeriums der Justiz im Mai 1970 in Wien statt, wobei über die noch offenen Fragen Einigung erzielt wurde. Der endgültige Vertragstext steht nach den Kriterien der österreichischen Rechtsordnung auf Gesetzesstufe. Zu seiner Durchführung bedarf es jedoch nicht der Erlassung besonderer Bundesgesetze (Artikel 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz).

Besonderer Teil:

Im einzelnen ist in dem Vertrag vorgesehen worden, daß Rechtshilfe auch wegen strafbarer Handlungen geleistet wird, die im ersuchten Staat nicht durch das Gericht, sondern durch eine Verwaltungsbehörde geahndet werden (Artikel I Abs. 1). In einem beschränkten Ausmaß wurde auch eine Rechtshilfe im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung vorgesehen (Artikel I Abs. 2). Artikel II erweitert den Anwendungsbereich des Übereinkommens, praktischen Bedürfnissen entsprechend, etwa auf das Gnadenverfahren und auf das Verfahren wegen Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung. Der Umfang der polizeilichen Amtshilfe wurde bedeutend erweitert (Artikel III). Artikel IV sieht unter den sonstigen Voraussetzungen des Übereinkommens und des Zusatzvertrages eine Rechtshilfe für „fiskalische“ strafbare Handlungen (Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Monopolvorschriften) vor, die bisher im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht möglich war. Vorgesehen wurde auch eine erleichterte Aufzöpfung von Gegenständen zum Zweck der Aushändigung an den Geschädigten (Artikel V) und die Möglichkeit einer Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei Rechtshilfehandlungen (Artikel VI) sowie die Teilnahme von im anderen Staat in Haft befindlichen Personen bei Rechtshilfehandlungen, die im ersuchten Staat vorzunehmen sind (Artikel IX). Ergänzende Regelungen enthalten Artikel VIII über die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, Artikel X zur Frage der Auskunftserteilung aus dem Strafreister, Artikel XI über Zustellungen und Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme, Artikel XIII über Kosten und Artikel XVI über den Strafnachrichtenaustausch.

Der Geschäftsweg wird in Artikel XII in einer den Bedürfnissen der beiden Staaten angepaßten Weise geregelt, wobei der unmittelbare Geschäftsverkehr von Justizbehörde zu Justizbehörde im bisherigen Umfang aufrecht erhalten wird. Bei der sogenannten Übernahme der Strafverfolgung (Artikel XIV) ist der Grundsatz „ne bis in idem“ — in dieser Form erstmalig — verankert worden (Artikel XV). Die Artikel XVI bis XIX enthalten die Schlußbestimmungen.